

Antrag auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten
 gem. § 16 a Satz 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II /
 gem. §§ 22, 24 und 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII



Stadt Coburg
 Amt für Jugend und Familie
 Frau Hagen
 Steingasse 18
 96450 Coburg

- Kindergarten
 Vorschulkind
 Krippe
 Hort
 Spielgruppe
 Schulkindbetreuung
 Randzeitenbetreuung o.ä.
 (nur im Rahmen des SGB II)

Antragsstellung am	Namenszeichen	Antragsabgabe am
--------------------	---------------	------------------

Die Hilfe wird beantragt ab (Datum)	
-------------------------------------	--

HINWEIS

Die Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund § 50 ff SGB II.

1. Werden Kosten der Kinderbetreuung bereits von anderen Kostenträgern (Agentur für Arbeit, Jugendamt, Bildungsträger, Bayerisches Krippengeld etc.) übernommen? ja nein

2. Stehen Sie dem Arbeitsmarkt aktiv zur Verfügung/
 Befinden Sie sich in einer soz.vers.pfl. Beschäftigung? ja nein, weil _____

3. Gründe für die Inanspruchnahme der Betreuung:
 Berufstätigkeit Schule Ausbildung Vermittlung in Arbeit Pädagogische Gründe

4. Kind/er, für das/die Leistung beantragt wird

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJ)	Anschrift	Inhaber/in der elterlichen Sorge
1					<input type="checkbox"/> Eltern gem. <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund
2					<input type="checkbox"/> Eltern gem. <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund

5. Eltern

	Familienname	Vorname	Weitere Daten	Anschrift
M u t t e r			Geburtsdatum	
			Telefon	
V a t e r			Geburtsdatum	
			Telefon	

6. Aufgrund des aktuellen Bewilligungsbescheides des Jobcenters Coburg Stadt besteht Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II bis _____.

--

Von der Dienststelle auszufüllen

geprüft Namenszeichen: _____ Datum _____

7. Ich weiß, dass ich alle Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf die Übernahme der Kinderbetreuungskosten unverzüglich der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Hagen, mitteilen muss; insbesondere, wenn die entgeltliche Kinderbetreuung entfällt, das Kind/die Kinder nicht mehr in meinem Haushalt lebt/leben oder der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II entfällt.

8. Erklärung

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen, die für die Beurteilung der Leistungsgewährung relevant sind, teile/n ich/wir umgehend und unaufgefordert mit. Mir/Uns ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben oder das Versäumnis der Mitteilung von Änderungen zu einer Erstattung der zu Unrecht erlangten Leistungen oder zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können. Ich bin/Wir sind auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht und die Folgen bei der Unterlassung dieser ausdrücklich hingewiesen worden.

Ich bin/Wir sind einverstanden, dass alle personenbezogenen Daten gespeichert, verarbeitet und an anderen Stellen entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen weitergegeben werden können. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mit Jugendämtern, Geldinstituten, Arbeitgebern, Finanzbehörden, Arbeitsagenturen, Sozialämtern, Grundbuchämtern, Wohngeldstellen, Krankenkassen, Versicherungen sowie anderen Dienststellen ggf. entsprechende Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgetauscht werden. Außerdem erkläre ich mich/wir uns widerruflich damit einverstanden, meine Ansprüche auf Kinderbetreuungskosten direkt an die jeweilige Betreuungseinrichtung abzutreten.

Die Leistung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen (§§ 60, 66 und 67 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – SGB I). Bitte beachten Sie hierzu den beiliegenden Gesetzestext.

Ort, Datum Coburg, den	Unterschrift
---------------------------	--------------

Bestätigung der Einrichtung/Pflegestelle
(nur von der Einrichtung/Pflegestelle auszufüllen)

9. Einrichtung/Pflegestelle

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Bankverbindung (nur bei Pflegestellen und soweit nicht bereits bekannt):

IBAN	BIC	Kreditinstitut
------	-----	----------------

9.1. Das/Die genannte/n Kind/er besucht/besuchen wie dargestellt unsere Einrichtung

täglich für Anzahl Stunden ab Datum (TT.MM.JJJJ)

9.2. Kosten

Name d. Kindes/r				
Grundbetrag (ohne Essensgeld)	€	€	€	€
- 100,00 € Beitragsentlastung	€	€	€	€
- 30,00 € Zuschuss d. Stadt Coburg	€	€	€	€
Gesamtbetrag	€	€	€	€

Bei einem Gesamtbetrag von 0 Euro ist kein Antrag zu stellen!

Für die Richtigkeit

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel der Einrichtung oder Pflegestelle
------------	------------------------------------------------------------

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) ...

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.